
Ihr/e Gesprächspartner/in: Sascha Lienesch

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Anfrage

Datum: 20.07.2012

Drucksachen-Nr.: 12/0255

Beratungsfolge

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

Sitzungstermin

28.11.2012

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

„Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungs-gesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- minimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Die Höhe dieser Geldleistungen ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in Deutschland nicht verändert worden ist. Zudem ist die Höhe der Geldleistungen weder nachvollziehbar berechnet worden noch ist eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich.“

Quelle: Auszug aus einer Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012

Aus dieser Information ergeben sich für die CDU-Fraktion folgende Fragen:

Fragestellung:

1. Wie viele Leistungsbezieher nach dem AsylbLG betreut die Stadt Sankt Augustin zur Zeit?

2. Wie wirkt sich die nun als Übergangslösung angeordnete Erhöhung der Leistungshöhe finanziell auf den Haushalt der Stadt Sankt Augustin aus?

Wir bitten die Antworten auch schriftlich festzuhalten.

Sascha Lienesch

Johannes Radke

Georg Schell